

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	147	Öffentliche Bekanntmachung	147
---	-----	----------------------------------	-----

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Artikel 1 Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen vom 08.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 22/2011, S. 192) wird wie folgt geändert:

- Der einleitende Satz wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen folgende Betriebssatzung beschlossen.“
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen.“
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“
- In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 1 werden die Worte „Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)“ durch die Worte „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung –KomHKVO -)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 19.08.2019

Gez. Dr. Blume
Der Landrat

LANDKREIS UELZEN

- Landkreis Uelzen
- I20190009 -

Uelzen, 22.08.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Durch die Bürgerwindpark Wellendorf Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 16.04.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), beantragt. Die Anlage soll nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

- | | |
|------------|--|
| Anlage: | Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einem Rotordurchmesser von 137 m, d.h. einer Gesamthöhe von 233 m. |
| Betreiber: | Bürgerwindpark Wellendorf Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Wellendorf 56, 29562 Suhlendorf |

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Wellendorf, Flur 2, Flurstück 140/23 und 22,
„WEA 2“ – Gemarkung Wellendorf, Flur 2, Flurstück 16/1,

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen können vom 06.09.2019 bis zum 07.10.2019 bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00–12.00 Uhr

Samtgemeinde Rosche, Rathaus, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.12

Montag, Dienstag	08.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00–12.00 Uhr
Donnerstag	08.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.09.2019 bis einschließlich 21.10.2019 schriftlich oder elektronisch bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen

Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Mittwoch, 06.11.2019, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, 1. OG, Raum 102
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 22.08.2019

Der Landrat

LANDKREIS UELZEN